

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Overtec GmbH  
(kurz: Overtec)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, in der Folge als AGB bezeichnet, gelten für alle Verkaufsgeschäfte der OVERTEC mit ihren gewerblichen Kunden (B2B), nachfolgend auch als „*Vertragspartner*“ bezeichnet, für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. OVERTEC kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB. Es gilt gegenüber unseren Vertragspartnern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf unserer Homepage (<http://www.overtec.com>).
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere darin enthaltene Bestimmungen über Vertragsstrafen und Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

**2. Kostenvoranschläge, Angebote und Vertragsabschluss**

- 2.1. Kostenvoranschläge und Angebote der OVERTEC erfolgen freibleibend. Änderungen sind bis zum tatsächlichen Abschluss des Vertrages gemäß Pkt. 2.11. dieser AGB möglich. Für von den Vertragspartnern angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 2.2. Die Leistungsausführung beruht auf den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen, technischen Angaben und sonstigen Unterlagen (wie Pläne, Konstruktionspläne, Maßangaben, Muster, Statik, Gutachten, Leistungsverzeichnisse, Baubeschreibung), welche vom Vertragspartner vor Übermittlung an OVERTEC auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Widersprüchlichkeit zu prüfen sind. OVERTEC trifft diesbezüglich keine umfassende Prüf- und Warnpflicht. Ebenso ist das Leistungsverzeichnis bzw. die Leistungsbeschreibung vom Vertragspartner auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.3. Der Vertragspartner hat OVERTEC die nötigen Angaben über sämtliche sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und Vorkehrungen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Die Mengenermittlung und Abrechnung richtet sich nach der Vereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Abrechnung nach Plattenmaß bzw. nach ganzen Elementen und nicht nach Plan-/ Mauer-/ Naturmaß, als vereinbart, die auf Basis der Angaben des Kunden erstellt wird. Wenn Overtec durch den Kunden einen Bauplan zur Verfügung gestellt bekommt und dort Planmaße entnimmt, muss der Kunde die Längen kontrollieren ob alle Bereiche richtig entnommen wurden. Warenrücknahmen aufgrund von nicht OVERTEC zuzurechnenden Planungsfehlern und/oder Ausführungsdivergenzen sind ausgeschlossen. OVERTEC übernimmt keine Entsorgungskosten des Restmaterials oder weitere Kosten, die durch die Anpassung der ganzen Elemente auf das Planmaß entstehen.
- 2.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Vertragspartner – sofern der Vertragspartner diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. In diesem Fall können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.6. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.7. Abbildungen auf unserer Website oder in Angeboten und Kostenvoranschlägen dienen der Veranschaulichung unserer Produkte und können vom gelieferten Produkt optisch abweichen.
- 2.8. OVERTEC behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten etc. das Urheberrecht und bis zur Erfüllung des Vertrages auch das Eigentum vor (siehe auch Pkt. 7.1.).

- 2.9. Mitarbeiter im Außendienst der OVERTEC sind nicht bevollmächtigt, bindende Angebote, Annahmeerklärungen oder sonstige verbindliche Willenserklärungen abzugeben.
- 2.10. Sämtliche wechselseitigen Willenserklärungen sind nur bei Schriftlichkeit (E-Mail, Fax, Papierform) verbindlich.
- 2.11. Der Vertrag kommt, sofern nicht anders vereinbart, mit Zugang der vom Vertragspartner unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nachträgliche Änderungen bedürfen der wechselseitigen schriftlichen Zustimmung.

### **3. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit**

- 3.1. OVERTEC ist zu Teillieferungen, samt gesonderter Rechnungslegung auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt, sofern dies dem Vertragspartner aufgrund seiner berechtigten Interessen zumutbar ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von OVERTEC zur Verfügung gestellten Lieferungen abzunehmen.
- 3.2. Eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt, wie insb. Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Verkehrsbehinderungen, Naturkatastrophen, Seuchen bzw. Pandemien, Aus- und Einfuhrverbote oder andere hoheitliche Eingriffe, sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der von OVERTEC beeinflussbaren Sphäre liegen, um den entsprechenden Zeitraum.
- 3.3. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners, der nicht in der Sphäre von OVERTEC liegt, ist OVERTEC berechtigt Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, insbesondere werden Lagerkosten gem. aktueller Preisliste ab ursprünglich vereinbartem Liefertermin verrechnet. Gleichzeitig ist OVERTEC berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.
  - a. Besteht OVERTEC auf die Vertragserfüllung, ist OVERTEC zur Rechnungslegung ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung berechtigt.
  - b. Im Fall des Rücktritts durch OVERTEC hat der Vertragspartner für allenfalls schon gelieferte Produkte je nach Aufforderung von OVERTEC unverzüglich den (aliquoten) Kaufpreis zu erstatten. Da sämtliche OVERTEC Produkte Sonderanfertigungen sind und nach den individuellen Wünschen der Kunden zusammengestellt werden, können diese ohne Vorliegen eines Mangels nicht zurückgenommen werden.
  - c. Für den Fall, dass OVERTEC aufgrund vom Vertragspartner verschuldeten Annahmeverzug vom Vertrag zurücktritt, gilt eine Konventionalstrafe von 30 % des Rechnungsbetrages, exkl. USt., als vereinbart. Der Vertragspartner verzichtet in diesen Fällen auf ein richterliches Mäßigungsrecht.
- 3.4. Auftrags- und objektbezogene Produkte hat der Vertragspartner nach Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch OVERTEC zum vereinbarten Termin abzunehmen. Terminänderungen bedürfen der besonderen Abstimmung und schriftlichen Bestätigung mit OVERTEC.
- 3.5. Ein Lieferverzug von OVERTEC berechtigt den Vertragspartner nur bei Vorliegen von grobem Verschulden und erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist durch den Vertragspartner zum Rücktritt. Der Verzug mit einer Teillieferung berechtigt nicht zum Rücktritt von noch weiteren, ausstehenden Teillieferungen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Nachfrist hat zumindest 2 Wochen zu betragen.
- 3.6. Für Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzugs oder Unmöglichkeit haftet OVERTEC nur im Falle groben Verschuldens.

### **4. Gefahrenübergang, Zustellung ohne Entladung, Mängelrüge**

- 4.1. OVERTEC liefert, sofern nichts Anderes vereinbart ist, die Waren grundsätzlich dem Frachtführer oder einer anderen von OVERTEC benannten Person am vereinbarten Lieferort frachtfrei (CPT) unabgeladen. Der Beförderungsvertrag wird dabei von OVERTEC abgeschlossen. Die für die Beförderung der Ware bis zum vereinbarten Lieferort entstandenen Frachtkosten trägt – sofern nicht anders vereinbart- OVERTEC. Die Übergabe und somit der Gefahrenübergang erfolgt, sobald ein Verladevorgang möglich ist, spätestens mit Öffnung der LKW-Planen.
- 4.2. Paletten und Verpackungsmaterial ist für OVERTEC nicht wiederverwendbar und daher vom Vertragspartner fachgerecht auf seine Kosten zu entsorgen.

- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - auf den Vertragspartner bei von OVERTEC durchgeführtem Warentransport mit unabgeladener Lieferung am vereinbarten Lieferort über, bei Abholung durch den Vertragspartner mit der Bereitstellung zur Abholung. Verzögert sich die Lieferung wegen vom Vertragspartner zu vertretender Umstände bzw. befindet sich dieser im Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft bzw. Bereithaltung im Lager auf den Käufer über; OVERTEC haftet in diesem Fall auch nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 4.4. Versand und Zustellung inkludiert nicht die Entladung. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass OVERTEC bzw. die beauftragte Spedition den vom Vertragspartner gewünschten Aufstell- und Montageort an der vereinbarten Adresse mit den für den Transport der Produkte üblichen oder notwendigen bzw. allenfalls vereinbarten Transport- und Abladehilfsmitteln (z.B. Autokran) ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung zur vereinbarten Lieferzeit erreichen kann. Der Vertragspartner hat für erforderliche allfällige Fahrtrechte bzw. für die vereinbarte Art der Zustellung, insbesondere mit Schwerlastkraftwagen, erforderliche Befestigung und Größe der Wege zu sorgen. Mehrkosten, die durch Verzögerung, Wartezeiten oder nochmalige Anfahrten etc. wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei OVERTEC oder beim Spediteur entstehen, sind vom Vertragspartner zuzüglich eines Manipulationsaufschlags zu tragen.
- 4.5. Der Vertragspartner hat die Waren unverzüglich im Zuge der Entladung bzw. Abholung auf Mängel, insb. Fehlmengen oder Beschädigungen und Richtigkeit zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **drei Tagen** nach Erhalt der Ware und jedenfalls vor einer eventuellen Verarbeitung OVERTEC gegenüber schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche (verborgene) Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die fristgerechte schriftliche Mängelrüge, verwirkt er seinen Gewährleistungsanspruch (siehe dazu auch Punkt 8.).

## **5. Preise, Zahlung und Fälligkeit**

- 5.1. Die Preise sind, wenn nichts Anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlicher Umsatzsteuer und werden in Euro angegeben.
- 5.2. Alle Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das von OVERTEC angegebene Bankkonto zu leisten.
- 5.3. Bei verspäteter Zahlung ist OVERTEC berechtigt, ohne Nachweis eines Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Nationalbank zu verlangen.
- 5.4. Unberechtigter Zahlungsverzug von vereinbarten Zahlungen, insbesondere auch von Anzahlungen oder Teilzahlungen berechtigten OVERTEC ausstehende Lieferungen vom Eingang der bereits fälligen Rechnungsbeträge abhängig zu machen, vom Vertragspartner eine Sicherstellung zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung oder Sicherstellung vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.5. Sämtliche zweckentsprechende Kosten für die Eintreibung der Forderung, wie Mahn-, Inkassospesen und die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung sind vom Vertragspartner zu tragen.

## **6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- 6.1. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Die von der OVERTEC gelieferte Ware, bleibt bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Vertragspartner im Eigentum von OVERTEC (Vorbehaltsware).
- 7.2. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware aufgrund einer allfälligen Weiterveräußerung einem Dritten erst dann übergeben, wenn der Vertragspartner den Kaufpreis vollständig an OVERTEC bezahlt hat.

## 8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, im Fall des Annahmeverzugs des Käufers mit Bereithaltung der Produkte durch OVERTEC und beträgt 2 Jahre.
- 8.2. Die Gewährleistung gilt unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner die Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der OVERTEC Produkte befolgt, keine Änderungen an den Produkten vornimmt und keine Verbrauchsmaterialien verwendet, die den Originalspezifikationen nicht entsprechen; ansonsten haftet OVERTEC ausschließlich für Mängel, wenn sie nachweislich nicht durch den Vertragspartner (mit)verursacht wurden.
- 8.3. Der Vertragspartner hat die Produkte unverzüglich bei Übergabe (im Zuge der Entladung bzw. Abholung) zu **untersuchen, jedenfalls vor Einbau bzw. Verarbeitung** derselben und aufgetretene Mängel unverzüglich und ausschließlich schriftlich (email/Fax/Papierform) an OVERTEC zu rügen. In dieser Mängelrüge sind die Mängel so konkret zu beschreiben oder zu dokumentieren (z.B. Foto), dass eine Beurteilung der Beanstandung ohne Besichtigung möglich ist. Im Fall der Mängelrüge nach Verarbeitung des Produkts trägt der Vertragspartner – unabhängig von der Frage der Berechtigung der Rüge – in jedem Fall die Ein- und Ausbaurkosten, welche zur Feststellung des Mangels erforderlich sind.
- 8.4. Ein Mangel an der Ware liegt vor, wenn die Ware nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung geeignet ist. Optische Abweichungen oder kleinere äußere Unregelmäßigkeiten, wie zB kleine Absplitterungen, stellen keinen Mangel dar, sofern die Ware bestimmungsgemäß zur Verwendung geeignet ist. Abweichungen von Produkteigenschaften stellen keine Mängel dar, sofern die Produkte durch Verwendung von mitgelieferten technischen Hilfsmitteln ihre vorgesehene Funktion erfüllen.
- 8.5. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Produkte zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet sind, wenn dies ausschließlich auf abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten von den OVERTEC im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, sich die Angaben des Vertragspartners als unrichtig, unvollständig oder widersprüchlich herausstellen, Vorarbeiten, statische Vorkehrungen nicht ausreichend bzw. nicht fachgemäß durchgeführt sind oder der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 2.2. und 2.3. nicht nachgekommen ist. Die Gewährleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.6. Bei berechtigter Mängelrüge ist OVERTEC nach seiner Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Lehnt OVERTEC im Falle einer berechtigten Mängelrüge sowohl Verbesserung als auch Austausch ab, so beschränkt sich die Pflicht von OVERTEC aus dem Rechtsbehelf der Gewährleistung auf eine angemessene Preisminderung.
- 8.7. Eine berechtigte Rüge einer Teillieferung berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung von weiteren mangelfreien Teillieferungen.
- 8.8. Sämtliche Rechte aus dem Titel der Gewährleistung erlöschen, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter an den Produkten Änderungen welcher Art auch immer vornimmt. Für die Kosten einer durch den Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat OVERTEC nur dann aufzukommen, wenn OVERTEC hierzu schriftlich zugestimmt hat.
- 8.9. Weitere Ansprüche des Vertragspartners in Bezug auf mangelhafte Lieferung, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

## 9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1. OVERTEC leistet Schadenersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus mangelhafter Lieferung, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (zB Mangelfolge- und Mangelbegleitschäden, Ein- oder Ausbaurkosten) sowie der Ersatz für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden aller Art. OVERTEC haftet – außer bei Vorsatz – in keinem Fall für solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten.
- 9.2. Sollte eine Pönale - welcher Art auch immer - vereinbart werden, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Vertragspartners abgegolten sind.
- 9.3. Allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung.

**10. Geheimhaltung**

- 10.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragserfüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, verpflichtet.
- 10.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen von OVERTEC, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, dürfen ohne Zustimmung von OVERTEC vom Vertragspartner weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder in indirekter oder direkter Weise zur Verfügung gestellt werden.

**11. Datenschutz**

- 11.1. Unsere Datenschutzerklärung ist unter [www.overtec.com](http://www.overtec.com) abrufbar.

**12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel**

- 12.1. Als Erfüllungsort gilt 4800 Attnang-Puchheim, Salzburger Straße 101, Österreich als vereinbart.
- 12.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und OVERTEC gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungs- und Rückverweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 12.4. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Bestimmung, den die Parteien mit der betroffenen Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.